

Q&A

Fragen und Antworten*

Allgemeine Infos

Was ist der Startbonus Pflegekind?

Der Startbonus Pflegekind ist ein Modellprojekt des Landes Berlin für **Berliner Pflegeeltern, die Berliner Pflegekinder aufnehmen**.

Es soll geprüft werden, ob damit **Verdienstaufschläge für Pflegeeltern in der Eingewöhnungs- und Integrationsphase (längstens für 1 Jahr) entlastet** und somit mehr Pflegefamilien gewonnen werden können. Da es sich um ein temporäres Projekt handelt, haben nur Pflegeeltern, die ab 01.09.2024 ein Pflegekind aufgenommen haben, Anspruch auf den Startbonus. **Das Projekt endet am 31.12.2025.**

Wie hoch ist der Startbonus Pflegekind?

Sie erhalten nach Bewilligung im Rahmen der Projektlaufzeit **einen monatlichen Betrag von 924 €** entsprechend der Dauer, die im Bewilligungsbescheid angegeben ist.

Habe ich Anspruch auf den Startbonus Pflegekind?

Ihr Hauptwohnsitz muss in Berlin sein und Sie müssen ein Pflegekind **aus einem Berliner Jugendamt** im Rahmen eines **auf Dauer angelegten Pflegeverhältnisses gemäß §33 SGB VIII neu** aufnehmen/aufgenommen haben. Das Pflegeverhältnis darf frühestens **ab dem 01.09.2024** bestehen. Sie dürfen nicht mit dem Pflegekind verwandt sein.

Wofür wurde der Startbonus Pflegekind ins Leben gerufen?

Ziel des Projekts soll sein, auf die finanzielle Benachteiligung von Pflegefamilien durch den fehlenden Anspruch auf Bundeselterngeld zu reagieren. Das Land Berlin gewährt deshalb gemäß §53 Landeshaushaltsordnung (LHO) auf Antrag **temporär für den Zeitraum des Modellprojekts** eine zusätzliche Leistung bei Neuaufnahme eines Pflegekindes ab 01.09.2024. Durch eine **umfangreiche Evaluation** soll eruiert werden, **ob eine höhere finanzielle Sicherheit durch eine monatliche Unterstützung während der Eingewöhnungs- und Integrationsphase den Rückgang von Pflegepersonen abwenden oder gar umkehren kann.**

Ist der Startbonus Pflegekind das gleiche wie Elterngeld?

Nein, beim Startbonus Pflegekind handelt es sich um ein Modellprojekt, das vom Land Berlin ins Leben gerufen wurde. Im Gegensatz zum Bundeselterngeld, das nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) geregelt ist und deutschlandweit für alle Eltern, aber nicht für Pflegeeltern gilt, richtet sich der Startbonus Pflegekind gezielt **nur an Berliner Pflegeeltern/Pflegefamilien, die ab dem 01.09.2024 ein Pflegekind aufgenommen haben oder aufnehmen**. Die Regelung erfolgt über **§53 der Landeshaushaltsordnung (LHO)**. Das Projekt ist **auf ein Jahr ausgelegt** und bedient

sich **begrenzten finanziellen Mitteln**. Auch die Höhe der **monatlichen Zuwendung** ist beim Startbonus auf **924 €** festgelegt und richtet sich nicht nach dem Einkommen der Eltern. Der **Anspruch** (*mehr dazu siehe Abschnitt: Habe ich Anspruch auf den Startbonus Pflegekind?*) besteht **nur zwischen dem 01.01.2025 und längstens dem 31.12.2025**. Ebenfalls unterscheidet sich die Anspruchsberechtigung beim Alter des Kindes zum BEEG. Während es beim Elterngeld konkrete Angaben zum Alter des entsprechenden Kindes gibt (bei angenommenen Kindern bis maximal zur Vollendung des 8. Lebensjahres), kann der Startbonus Pflegekind für alle **Pflegekinder bis zum Schuleintritt** wirksam werden unabhängig vom Alter.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen zum Startbonus Pflegekind habe oder mit dem Antrag nicht weiter weiß?

Für alle Pflegeeltern und Personen, die Fragen zum Antrag und das Modellprojekt haben, steht **eine Mitarbeiterin von Familien für Kinder gGmbH**, sowie eine **Info-Mailadresse (startbonus@pflegekinder-berlin.de)** zur Verfügung.

Sie können einen Termin für eine **Beratung vor Ort, am Telefon oder per Videochat** ausmachen. Sollte ihr Anruf nicht sofort entgegengenommen werden können, hinterlassen Sie Ihren Namen und Ihre Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter. Wir rufen schnellstmöglich zurück!

Beratung oder Fragen zum Startbonus Pflegekind an:

Ansprechperson: Toni Engler (sie/ihr)

Telefon: 0155 60 98 49 51

Wo erhalte ich allgemeine Informationen zur Aufnahme eines Pflegekindes?

Für Fragen rund um die Aufnahme eines Pflegekindes steht Ihnen die **Beratungsstelle für Vollzeitpflege** zur Verfügung. Diese erreichen Sie **telefonisch Montag bis Freitag zwischen 10 und 14 Uhr** oder **per Mail**.

Telefon: 030 - 21 00 21 0

Mail: info@familien-fuer-kinder.de

Internetseite: www.pflegekinder-berlin.de

Antragstellung

Wie kann ich den Startbonus beantragen?

Den **Antrag für den Startbonus Pflegekind** finden Sie auf der **Website der <https://www.pflegekinder-berlin.de/startbonus>**. Dort können Sie alle nötigen Dokumente und Vordrucke downloaden. Sie finden dort ebenfalls einen Kontakt, wenn Sie weitere Fragen haben oder eine Beratung wünschen.

Den ausgefüllten Antrag senden Sie bitte an:

per Mail an:

startbonus@pflegekinder-berlin.de

per Post an:

Familien für Kinder gGmbH

Stichwort: Startbonus Pflegekind
Stresemannstr. 78
10963 Berlin

Nachdem der Antrag per Mail gestellt wurde, ist das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular (ohne Nachweise) per Post einzureichen. Nach Eingang aller benötigten Dokumente/Nachweise per Mail und dem Antragsformular per Post erhalten Sie einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

Außerdem meldet sich die Antragstelle bei Ihnen, um eine kurze Befragung durchzuführen oder einen Termin dafür zu vereinbaren, falls dies nicht schon im Rahmen der Antragstellung erfolgte.

Sollten Angaben oder Unterlagen fehlen, können diese nachgereicht werden.

Download Antrag Startbonus:

<https://www.pflegekinder-berlin.de/media/antrag.pdf>

Wo finde ich die nötigen Dokumente?

Den Antrag für den Startbonus Pflegekind finden Sie auf der Website www.pflegekinder-berlin.de. Dort könnten Sie alle nötigen Dokumente und Vordrucke downloaden. Sie finden dort ebenfalls einen Kontakt, wenn Sie weitere Fragen haben oder eine Beratung wünschen.

Antrag Startbonus Pflegekind:

<https://www.pflegekinder-berlin.de/media/antrag.pdf>

Welche Nachweise brauche ich?

Für die Bewilligung des Startbonus Pflegekind brauchen Sie:

- eine **Kopie ihres Personalausweises**
- den **Pflegevertrag** oder eine **Bescheinigung über das Pflegeverhältnis** von Ihrem zuständigen Jugendamt
- eine unterschriebene **Bescheinigung ihres Arbeitgebers** über die Reduzierung der Arbeitswochenstunden oder **bei Selbstständigkeit eine unterschriebene Selbstauskunft**.

Download Bescheinigung Arbeitgeber:

https://www.pflegekinder-berlin.de/media/bescheinigung_arbeitsstelle.pdf

Download Vorlage Selbstauskunft:

<https://www.pflegekinder-berlin.de/media/selbstauskunft.pdf>

Kann ich den Antrag stellen und die benötigten Nachweise später nachreichen?

Ja, Sie können zuerst den Antrag stellen, auch wenn noch Nachweise fehlen. **Für den Startbonus gilt der Monat der Antragstellung**, weshalb das Eingangsdatum des Antrags für die Bewilligung wichtig ist. **Bitte reichen Sie fehlende Nachweise schnellstmöglich unaufgefordert nach**, damit ihr Antrag vollständig bearbeitet werden kann. Erst nach Ausstellung des Bewilligungsnachweises (wenn alle benötigten Dokumente vorliegen) erfolgt die Auszahlung des Startbonus Pflegekind.

Ich erhalte die Bescheinigung über das Pflegeverhältnis durch das Jugendamt nicht, was kann ich tun?

Wenden Sie sich in diesem Fall gerne an uns! Wir haben für jedes Jugendamt Ansprechpersonen, die in diesen Fällen unterstützen.

Ansprechperson: Toni Engler (sie/ihr)

Telefon: 0155 60 98 49 51

Mail: startbonus@pflegekinder-berlin.de

Wann wird der Startbonus Pflegekind ausgezahlt?

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung **ca. drei Werktagen vor Ende des entsprechenden Monats**. Das heißt, um den 28. April 2025 erhalten sie den Startbonus Pflegekind für den laufenden Monat April.

Zum Pflegekind

Ich habe/wir haben bereits ein Pflegekind und ich möchte/wir möchten ein weiteres Pflegekind aufnehmen.

Erhalte/n ich/wir auch den Startbonus?

Ja, sie können bei Neuaufnahme eines Pflegekindes (ab 01.09.2024) den Startbonus Pflegekind für das neuaufgenommene Pflegekind beantragen. Insgesamt kann der Startbonus Pflegekind aber nur für ein Kind pro Pflegefamilie genehmigt werden und nur innerhalb des Jahres 2025.

Wie alt darf mein Pflegekind höchstens sein?

Der Anspruch richtet sich an Pflegeeltern von **Kindern vor dem Schuleintritt**.

Wird ein Kind zurückgestellt, senden Sie der Antragstelle eine entsprechende Bescheinigung. Dann erhalten Sie weiterhin den Startbonus.

Mein Pflegekind wird im September 2025 eingeschult, was muss ich beachten?

Mit der **Einschulung Ihres Pflegekindes** wird die Auszahlung des Startbonus Pflegekind **mit der Septemberzahlung eingestellt**. Sie erhalten dann für den Monat September noch den Startbonus und ab Oktober nicht mehr.

Mein Pflegekind wird zurückgestellt vom Schuleintritt im Jahr 2025, was muss ich beachten?

Wird Ihr Pflegekind vom Schuleintritt zurückgestellt, können Sie durch den **Rückstellungsbescheid** eine Verlängerung des Startbonus Pflegekind für die entsprechende Zeit (im Rahmen des Projekts) erwirken. **Den Nachweis reichen Sie bitte selbstständig postalisch bei Familien für Kinder gGmbH (Projekt: Startbonus Pflegekind) ein.**

Der Bescheid über die Rückstellung meines Pflegekindes vom Schuleintritt ist noch nicht bei mir eingetroffen, wie soll ich jetzt vorgehen bzw. wird die Zahlung des Startbonus Pflegekind dann eingestellt?

In diesem Fall wenden Sie sich bitte unverzüglich bei unseren Mitarbeitenden unter der Kontaktnummer. Wir unterstützen Sie bei einer schnellen Lösungsfindung.

Ansprechpartnerin: Toni Engler

Telefon: 0155 60 98 49 51

Mail: startbonus@pflegekinder-berlin.de

Zum Arbeitsverhältnis

Wie viele Stunden darf ich maximal arbeiten, um anspruchsberechtigt zu sein?

Die Arbeitszeit pro Woche darf **maximal 32 Stunden** nicht überschreiten. Sie können Ihre Berufstätigkeit auch auf weniger als 32 Stunden reduzieren oder bereits reduziert haben. Es ist auch möglich, die Erwerbstätigkeit vorübergehend ganz niederzulegen.

Ich arbeite bereits nur 32 Stunden oder weniger pro Woche. Muss ich um anspruchsberechtigt zu sein meine Arbeitswochenstunden noch weiter reduzieren?

Nein, wenn Sie bereits 32 Stunden pro Woche oder weniger arbeiten, erfüllen Sie die Voraussetzungen für den Startbonus. **Sie müssen nicht um weitere Stunden reduzieren.** Eine **Arbeitgeberbescheinigung** ist zum Antrag **einzureichen**.

Zeitraum

In welchem Zeitraum kann ich den Startbonus beantragen?

Den Startbonus können Sie **ab 01.12.2024 beantragen**. Der Startbonus wird dann je nach Anspruch zwischen dem 01.01.2025 und dem 31.12.2025 gewährt.

Ich habe ein Pflegekind vor September 2024 aufgenommen, kann ich trotzdem den Startbonus Pflegekind für den Zeitraum bekommen?

Da es sich um ein zeitlich begrenztes Modellprojekt handelt, können leider **nur Pflegeverhältnisse berücksichtigt werden, die ab dem 01.09.2024** in Kraft getreten sind. Deshalb haben Pflegeeltern mit vorher geschlossenen Pflegeverträgen **leider keinen Anspruch**.

Was passiert, wenn das Pflegeverhältnis frühzeitig beendet wird?

Bei **frühzeitiger Beendigung** des Pflegeverhältnisses **erlischt der Anspruch** auf den Startbonus. In diesem Fall wenden Sie sich bitte umgehend bei Familien für Kinder gGmbH.

Wieso erhalte ich den Startbonus Pflegekind nur bis Dezember 2025 und keine vollen zwölf Monate, obwohl ich den Antrag nach Januar 2025 gestellt habe?

Da der Startbonus Pflegekind nur ein **Modellprojekt** ist, konnte der Senat vorerst **nur für das Jahr 2025 Gelder** einstellen. Dadurch können Zahlungen nach Ablauf des Jahres 2025 nicht geleistet werden.

Wird es auch nach 2025 möglich sein, den Startbonus zu erhalten?

Da es sich beim Startbonus Pflegekind um ein Modellprojekt des Landes Berlin handelt, besteht **nach Dezember 2025 kein Anspruch auf den Startbonus**.

Siehe Abschnitt: *Wofür wurde der Startbonus Pflegekind ins Leben gerufen?*

*Bei diesem Dokument handelt es sich um eine allgemeine Hilfestellung von Familien für Kinder gGmbH. Alle Informationen entsprechen dem aktuellen Stand des Modellprojekts und können über den Zeitraum des Projekts angepasst oder verändert werden. Deshalb sind alle Aussagen als unverbindlich zu verstehen. Unbeabsichtigte Fehler sind zu entschuldigen.